



Reglement Jugendlokal Staldenried

Das vorliegende Reglement des Jugendlokals Staldenried soll einen geordneten Betrieb des Lokals gewährleisten und allen Benutzerinnen und Benutzern verbindliche Richtlinien für ein geregeltes Zusammensein vermitteln.

1. ÖFFNUNGSZEITEN

Das Jugendlokal ist üblicherweise am Samstag von 20.00 Uhr bis spätestens 01.00 Uhr geöffnet. Es ist dem Jugendverein freigestellt, ob das Lokal jeden Samstag offen ist, oder ob das Lokal an gewissen Samstagen geschlossen bleibt. Der Jugi-Verantwortliche des Jugendvereins meldet vorgängig (mindestens 3 Tage zum Voraus) via Mail an die Gemeinde, wenn das Jugendlokal geöffnet wird. Gleichzeitig wird der Verantwortliche des Jugendvereins für den entsprechenden Abend inklusive Kontaktdaten (Mobil-Telefonnummer) bekanntgegeben.

2. NACHTRUHE

Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist strikte zu respektieren.

3. ZUTRITT

Das Jugendlokal soll in erster Linie für die Jugendlichen der Gemeinde ab dem Alter von 16 Jahren zugänglich sein. Jugendliche anderer Gemeinden haben Zutritt, wenn sie dieses Alter ebenfalls erreicht haben und von Mitgliedern des Jugendvereins Staldenried eingeladen worden sind.

4. UNTERVERMIETUNG

Das Jugendlokal darf nicht untervermietet werden.

5. SCHLÜSSEL

Der Präsident des Jugendvereins und der Jugi-Verantwortliche erhalten einen Schlüssel für das Jugendlokal. Dieser darf nur weitergegeben werden, wenn dies in Zusammenhang mit einem bestimmten Anlass steht.

6. VERANTWORTUNG UND AUFSICHT

Die Aufsicht und die Verantwortung für einen geregelten Ablauf im Jugendlokal überträgt der Präsident des Jugendvereins einem Vorstandsmitglied, welches vom Vorstand bestimmt wird. Diese Person steht in Kontakt mit der zuständigen Ansprechperson der Gemeinde, welche im Falle von ausserordentlichen Vorkommnissen kontaktiert werden kann.

7. UNTERHALT / REINIGUNG / UMBAUARBEITEN

Für den Unterhalt ist ein Vorstandsmitglied des Jugendvereins verantwortlich, welches nach Absprache mit dem Vorstand die verschiedenen Unterhaltsaufgaben ausführt oder in Auftrag gibt.

Die Reinigung sämtlicher zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten (inkl. Toilette), sowie der Ein- und Ausgangsbereich (Korridor) obliegt den Jugendlichen. Die Reinigung hat am Tag nach einem Anlass zu erfolgen. Falls das Pfarreizentrum am Tag nach einem Anlass schon vormittags benutzt wird, muss die Reinigung direkt im Anschluss an den Anlass erfolgen.

Umbauarbeiten dürfen nur nach Rücksprache mit der Gemeindebehörde sowie dem Kirchenrat und nach Bewilligung durch diese ausgeführt werden.

8. GETRÄNKEAUSSCHANK

In Bezug auf den Getränkeausschank gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Abgabe von Alkohol an Personen unter 18 Jahren. Insbesondere Spirituosen, Aperitive und Alcopops dürfen ausdrücklich nicht abgegeben werden.

Gemäss Jugendschutz in der Schweiz dürfen grundsätzlich zwischen 24.00 Uhr und 07:00 Uhr keine alkoholischen Getränke an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Da das Jugendlokal bis 01.00 Uhr geöffnet sein darf und nicht alle Mitglieder des Jugendvereins 18 Jahre alt sind, ist der Vorstand des Jugendvereins verantwortlich dafür, dass nach Mitternacht kein Alkohol an minderjährige Besucher des Jugendlokals ausgegeben wird.

Für besondere Anlässe, die auch externen Besuchern zugänglich sind, kann auf ein entsprechendes Gesuch bei der Gemeinde hin der Ausschank von weiteren alkoholischen Getränken bewilligt werden.

9. DROGENKONSUM UND RAUCHEN

Der Konsum von Drogen, welche dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt sind, ist strikte verboten.

In den Räumlichkeiten des Jugendlokals ist das Rauchen nicht gestattet. Vor dem Eingang zum Pfarreizentrum ist ein Aschenbecher platziert, welcher zu benutzen ist. Dieser ist nach jedem Anlass zu reinigen und der Inhalt ist fachgerecht zu entsorgen.

10. SACHBESCHÄDIGUNGEN UND DIEBSTAHL

Im Falle von Sachbeschädigungen haften der Verursacher bzw. der Jugendverein. Der Vorstand erstattet Meldung an die Eltern/Erziehungsberechtigten und an die Gemeindebehörde.

Bei Diebstahl wird jegliche Haftung des Jugendvereins und seitens der Gemeinde abgelehnt.

11. SANKTIONEN

Halten Jugendliche das Reglement nicht ein, ergreift der Vorstand Sanktionen. Die Gemeindebehörde und gegebenenfalls die Eltern/Erziehungsberechtigten werden informiert.

Wird das Reglement durch den Jugendverein nicht eingehalten, spricht die Gemeindebehörde entsprechende Sanktionen aus, die bis hin zur Schliessung des Jugendlokals führen können.

12. ZUSAMMENARBEIT MIT DER GEMEINDEBEHÖRDE

Der Präsident des Jugendvereins informiert die Ansprechperson der Gemeinde über alle bevorstehenden Aktivitäten und meldet ebenfalls ausserordentliche Vorkommnisse.

Der Ansprechpartner gegenüber der Gemeinde ist der Präsident des Jugendvereins.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das vorliegende Reglement kann nur nach Absprache mit der Gemeindebehörde geändert werden.

Dieses Reglement wurde nach Konsultation durch den Gemeinderat am 12.11.2019 anlässlich der Generalversammlung des Jugendvereins vom 23.11.2019 genehmigt.

Die Gemeindeverwaltung

Der Präsident


Jürgen Brigger

Der Schreiber

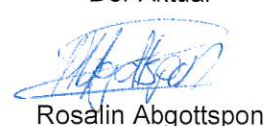

Dominik Abgottspon

Für den Jugendverein

Der Vereinspräsident


Simon Regotz

Der Aktuar


Rosalin Abgottspon